

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

178 (31.7.1869)

Beilage zu Nr. 178 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 31. Juli 1869.

Deutschland.

München, 28. Juli. (Schw. M.) Die hiesigen Mitglieder der Fortschrittspartei haben gestern Abend eine Versammlung gehalten, in welcher die Gründung eines Wahlvereins beschlossen und ein Programm gutgeheißen wurde, welches die Grundsätze ausstellt, nach denen die Partei bei den bevorstehenden Gemeindevahlen handeln will. Diese Grundsätze lauten im Allgemeinen: 1) Freisinnige Ausführung der ganzen sozialen Gesetzgebung, Entwicklung der Selbstverwaltung, ausgebreitete Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Gemeindefollegien, 2) Erweiterung der Bürgerchaft durch Herabsetzung, bezw. Aufhebung der Aufnahmegebühren, 3) Reorganisation des Armenwesens, Sparbarkeit in der Gemeindeverwaltung, Anstellung der Gemeindebeamten nur in wirksamer Weise, 4) Keine Neueinführung, sondern Verminderung der Verbrauchssteuern, 5) Anstreben der Kommunalbildung, Aufhebung des Schulgebührens u. s. w. — Auch in Nürnberg und Jülich haben Versammlungen stattgefunden zur Anbahnung der Einführung von Kommunal-schulen.

Berlin, 28. Juli. Die Veröffentlichung des Entwurfs einer Zivilprozess-Ordnung für den Norddeutschen Bund, welcher bekanntlich im Juli einer allgemeinen Revision unterworfen worden ist und bis auf das Rechtsmittel- und Vollstreckungs-Verfahren vollendet vorliegt, ist, der „Sp. Ztg.“ zufolge, beschlossene Sache und steht binnen kurzem zu erwarten. Bei Gelegenheit jener Revision sollen wichtige, die künftige Bundes-Organisation betreffende Beschlüsse gefasst werden. Sehr verbreitet ist die Anschauung, daß die Einrichtung des Bundes-Ober-Handelsgerichts nur der erste Schritt zu einer wenigstens in höchster Spitze von Bundes wegen zu übenenden Justiz gewesen sei. Es verlautet, daß diese Auffassung sich auch in der Zivilprozess-Ordnungs-Kommission Geltung verschafft habe.

Der Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Böhm, der namentlich auch als Augenarzt ein großes Renommée besitzt, hat sich bei einer Odbuktion eine Verwundung und eine Vergiftung der Wunde zugezogen und liegt in Folge davon schwer krank darnieder.

Die vorläufigen Ernteaussichten lauten günstig. — Wenn auch — schreibt die „Prov.-Korresp.“ — die großen Hoffnungen, welche die frühe Entwicklung der Saaten im Monat April erregt hatte, durch die kalte Witterung im Mai und Juni vielfach getrübt wurden, so hat doch schon die wärmere Temperatur gegen Ende Juni Vieles wieder gut gemacht, und vollends sind durch die Witterung des Juli die günstigen Hoffnungen neu belebt und theilweise schon erfüllt worden. Der Ertrag des ersten Heuschnittes und des Klees ist allerdings durch jene Witterungsverhältnisse vielfach beeinträchtigt worden, auch das Baumobst hat gelitten; dagegen stehen Roggen, Weizen und Kartoffeln im bei Weitem größten Theile der Monarchie gut, vielfach vortheilhaft, und die Ernte ist zwar theilweise verzögert, aber nicht wesentlich beschädigt. Im Großen und Ganzen ist vom Roggen eine gute Mittelerte, vom Weizen eine sehr gute Mittelerte, von Hafer und Gerste eine Mittelerte zu erwarten. Die nach und nach eingehenden Nachrichten scheinen immer noch günstigere Ergebnisse zu bringen. Aus einzelnen Landestheilen wird berichtet, daß man sich seit 30 Jahren eines so guten Standes der Feldfrüchte nicht erinnere.

Schweiz.

Bern, 24. Juli. (N. Zürich. Ztg.) Der Bericht über die Arbeit der Kinder in den Fabriken, dessen Vorlage vor Schluß der Sommer-session der Bundesversammlung versprochen ist, hat die Presse verlassen. Die Hauptresultate sind folgende:

1) In erster Linie ist zu berücksichtigen, daß die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen Theil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, daß deren eine entsprechend große Zahl

in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger u. s. w., zum Theil unter ungünstigeren Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher solche junge Personen benützt werden, im Gegensatz zur Maschinenweberei hinzuweisen. In welcher ungesünderer Körperhaltung, in welcher dumpferen Räumern, in welcher erstickenderer Luft, mit welcher sorgloseren Lohn muß gegenüber dem Maschinenweberei der Handweberei sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist. 2) Alle Fortschritte, welche in neuerer Zeit in den Industrieländern allgemein und sporadisch zur Verbesserung der Lage der Fabrikanten gemacht worden, sind in einzelnen Etablissements und in einzelnen Kantonen ausgeführt; allein die Mehrzahl läuft noch im alten Geleise. 3) Es liegt in der Macht der Gesetzgebung und der Fabrikanten, den Fabrikanten ein zufriedenstellendes Loos zu bereiten, wenn die Gesetze und Einrichtungen der fortgeschrittenen Etablissements und Kantone allgemein durchgeführt werden. 4) Es ist zu beachten, daß manche krankhafte Erscheinungen bei den Fabrikanten nicht Schuld der Fabriken sind, sondern daher rühren, daß kränkliche und prekärierte Personen in diesen noch Arbeit erhalten, welche anderwärts keine Beschäftigung finden und der Armenpflege anheimfallen würden. 5) Unter 9540 Kindern, welche in den Schweiz. Fabriken beschäftigt sind, befinden sich nur 488 unter 12 Jahren. 6) Die reine Arbeitszeit der Kinder steigt in mehreren Kantonen und Anstalten bis auf 14 Stunden täglich, im Kanton Zürich ist sie in der Mehrzahl der Fabriken 13 Stunden, in einigen Fabriken wird Nacht 10—11 Stunden gearbeitet. 7) Der Unterricht wird noch fast überall an demselben Tage gehalten, an welchem Kinder bereits 10—11 Stunden in der Fabrik gearbeitet haben; im Kanton Glarus ist diese Ueberladung der Kinder gesetzlich verboten, und in den meisten Bezirken wird die Nachahmung dieses Beispiels empfohlen. 8) Es wird noch eine Anzahl Kinder in Phosphorsäurefabriken beschäftigt, obgleich der Gesundheit nachtheilige Folgen konstatirt sind. 9) Die Kinder sind noch vielfach nicht genügend gegen die Gefahren der Maschinen geschützt, es kommen daher nicht selten Körperverletzungen vor. 10) Temperatur und Luft sind noch in den meisten Anstalten von über Verhältnissen; nur in wenigen Etablissements sind die neuesten Konstruktionen in Anlage künstlicher Ventilation benützt, so daß letztere meistens mangelhaft ist. 11) Die Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder lauten ihrer Mehrzahl nach günstig. 12) Körperliche Züchtigungen kommen, seltene Uebergriiffe abgerechnet, nicht vor.

Griechenland.

Athen, 18. Juli. (Allg. Ztg.) In der letzten Zeit waren wieder Gerüchte über Ministerkrisen im Umlauf, die aber vorderhand noch allen Grundes entbehren. Doch wird das Benehmen Kammunduros' gegen die Regierung immer schroffer, und besonders die „Palingenesia“, ein bekanntes Organ Kammunduros', gefällt sich in einer gewissen Polemik gegen die Regierung, indem sie ganze Spalten mit der Aufzählung von Diebstählen, Mißthaten und Raubansällen füllt, die in den Provinzen vorgekommen sein sollen, zum Beweise, daß unter der gegenwärtigen Regierung nichts zur Verhütung des Übels geschieht. — Trotz aller Anstrengungen des Militärs, das Käuherwesen zu vertilgen, welche jedenfalls Anerkennung verdienen, da seit den Wahlen kein verächtlicher Fall mehr vorgekommen ist, gelang es neuerlich der zahlreichen Bande des Spanos, zwischen Eleusis und Daphne, ungefähr 2 Stunden von Athen, in unmittelbarer Nähe eines Genbarmeriepostens, ein Wirthshaus zu überfallen, zu plündern und den Sohn des Wirths gefangen mitzuschleppen. Die Bande hatte ursprünglich auf den Postomibibus gewartet, wurde aber durch die Gegenwart der später patrouillirenden Genbarmeren verhindert, aus dem Hinterhalt hervorzubrechen. Sie wird eifrig verfolgt. — Die fürchterliche Hitze, welche seit geraumer Zeit in ganz Griechenland herrscht, hat sehr verberblich eingewirkt; wegen der vielen Fälle von Sonnenstich mußten die Arbeiten an der Schiffswerfte von Syra eingestellt werden, und aus Kalamata und Messenien hört man, daß durch die vorzeitige Hitze die Korinthenerte zum Theil verdorben ist. Die Getreideernte, die schon überall eingebracht wurde, ist

außerordentlich reich ausgefallen. Wertwürdiger Weise ist auch die Seidenernte überall verunglückt.

Amerika.

Neu-York, 17. Juli. Es ist bekannt, daß der Staatssekretär Fish die Benutzung des französisch-atlantischen Kabels bis zum Zusammentritt des Kongresses gestattet hat; daß aber mit dieser Entscheidung die Hindernisse, welche sich diesem Unternehmen in den Weg stellten, nicht beseitigt sind, erbellt aus einem Briefe, den Hr. Fish in dieser Angelegenheit an den französischen und den englischen Gesandten in Washington richtete. Die „Railway News“ hat sich den vom 10. Juli datirten Brief wortgetreu aus Washington telegraphiren lassen. Er lautet:

Mein Herr! Ich habe die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf die transatlantische Telegraphenverbindung zu lenken, welche voraussichtlich zwischen Frankreich und der Küste der Verein. Staaten vermittelst eines Kabels hergestellt werden wird, das unter den Auspizien und als Eigentum einer britischen Privatgesellschaft und unter der Autorität einer Konzession von der französischen Regierung gelegt werden soll. Der Plan dieses Unternehmens umfaßt eine direkte Verbindung der französischen Küste mit der Insel St. Pierre und von dort mit einem Punkte der atlantischen Küste der Verein. Staaten. Natürlich ist es nur diese letztere Abtheilung der beabsichtigten Kabelverbindung zwischen dem Gebiet Frankreichs und der Verein. Staaten, bezüglich deren ich Gelegenheit habe, Ihre Aufmerksamkeit auf die Ansichten dieser Regierung bezüglich ihrer Autorität und ihrer Pflicht in dieser Angelegenheit hinzulenken.

Diese Regierung zweifelt nicht daran, daß die Kontrolle des ganzen Systems — sowohl der Erlaubnißgewährung als auch der Regulirung des dieserartigen Verkehrs mit dem Ausland, der Regierung der Verein. Staaten zusteht, und daß, so zweckmäßig eine gewisse Gesetzgebung eines Einzelstaates der Union bezüglich seiner eigenthümlichen Rechte zur Unterstützung eines solchen Unternehmens auch sein mag, die ganze Frage der Gestattung oder Verhinderung solcher Mittel des kaufmännischen und politischen Verkehrs mit dem Ausland und der Bedingungen einer solchen Gestattung unter die Kontrolle der Regierung der Verein. Staaten fällt. Da die Urheber des jetzt in der Ausführung begriffenen Unternehmens die Erlaubniß dieser Regierung zur Herstellung dieser Telegraphenverbindung oder zu ihrem Gebrauch für solchen Verkehr mit der Küste Frankreichs weder eingeholt noch abgewartet haben, habe ich es für angezeigt gehalten, die Aufmerksamkeit der diplomatischen Vertreter der beiden Mächte, unter deren Autorität die involvirten Privatrechte erlangt wurden, auf die Stellung und Autorität dieser Regierung in der Angelegenheit hinzulenken.

Indem ich Ihnen auf diese Weise deutlich auseinandersehe, daß in Ermangelung der Zustimmung oder Billigung der beabsichtigten telegraphischen Verbindung von Seiten der Verein. Staaten das Vorgehen der beteiligten Parteien sich der Autorität dieser Regierung in den vorerwähnten Angelegenheiten fügen muß, werde ich sowohl dem Verlangen getrieben, daß diese Privatinteressen keine unbillige Entäußerung erleiden mögen, als auch von der Absicht, Ihnen die Autorität der Verein. Staaten über den Gegenstand im Allgemeinen in ihrem rechten Lichte vorzulegen. Die Politik dieser Regierung bezüglich der Gestattung und Regulirung des telegraphischen Verkehrs mit dem Auslande wurde vom Kongresse während seiner letzten Winter-session einer eingehenden Beachtung unterzogen und eine Bill, welche den ganzen Gegenstand behandelte, wurde im Senate unterstützt und angenommen, aber an einem so späten Tage der Session, daß sie das Repräsentantenhaus nicht mehr erreichte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Bill die Politik und Absicht des Kongresses ankündigt, und die Billigkeit ihrer Bestimmungen können kaum anders als Zustimmung erhalten. Deshalb bitte ich Ihre Aufmerksamkeit auf beigefügte Abschrift der Bill zu lenken, als auf einen Wahrheitsbeweis, auf welchen Bedingungen der Gestattung und Regulirung des telegraphischen Verkehrs mit dem Auslande die Verein. Staaten beharren dürften. — Ich habe die Ehre u. s. w. — gez. Hamilton Fish.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Adungsverfügungen.
G. 20. Nr. 6107. Bül. (Zwangsvollstreckung.)
des Gerichtsbotsen Zimmer von Lauf gegen
Wilhelm Zimmer von da,
Forderung betr.
B e s c h l u ß.
Es wird für den Betrag von 1000 fl., nebst 5 Proz. Zins vom 13. April 1867, die Zwangsvollstreckung der dem beklagten Theil gehörigen Liegenschaften auf der Gemarkung Otterweier ver.ügl.
Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, innerhalb 8 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an die Gerichtstafel angeschlossen werden.
Bül., den 26. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M u l l e r.

G. 40. Pforzheim. Kommissionsrath Haberstroß
dahier als Bevollmächtigter des Kaufmanns Karl August Horn hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgebracht, der klägliche Wilhelm Gentrer von hier schulde seinem Vollmachtgeber für von diesem im Jahr 1868 bezogene Eisenwaaren laut übergebener Rechnung 43 fl. 59 kr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre, er bitte den Wilhelm Gentrer unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6% Zinsen vom Klagestellungstage an zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und etwaigen Kosten Eicherheitsarrest auf die dahier zurückgelassenen Fabrikate des Bekl. zu legen. — Es ergeht nun auf Kl. Antrag

Ver.ügl. B e s c h l u ß.

Wird bis zum Ablauf der Kl. Forderung im Betrag von 43 fl. 59 kr. nebst 6% Zinsen hieraus vom Klagestellungstage an und Kosten Sicherheitsarrest auf die Fabrikate des Bekl. gemäß § 698 Ziff. 1 und 6 der P.Ord. gelegt, und der Gerichtsvollzieher beauftragt, diese Fabrikate bis zu obigem Betrag zu pfänden und ins Pfandlokal zu verbringen.
2) Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrests und zur Verhandlung in der Hauptklage wird angesetzt auf
D o n n e r s t a g d e n 19. A u g u s t d. J.,
V o r m i t t a g s 9 U h r,
und werden hiezu der Kl. Bevollmächtigte, mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrests zu rechtfertigen, da sonst der Arrest ohne Weiteres wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen, und seine etwaigen Einreden insbesondere gegen die Zulässigkeit des Arrests vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugestanden angenommen, jede Einrede dagegen für verjährt, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauert erklärt, endlich dem Klagebegehren gemäß, so weit dieses in Rechten begründet ist, erkannt wurde. Zugleich erhält der klägliche Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängungsgehaltgeber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Gesetz der Partei selbst, oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet werden.
Pforzheim, den 28. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
B o e d h.

Oeffentliche Aufforderungen.

G. 33. Nr. 5549. Bonndorf. Die Großh. Domänenverwaltung hier hat Namens des Großh. Fiskus dahier vorgebracht, der letztere bestimme auf der Gemarkung Hürtingen in der Heissenau gelegen eine Wiese im Flächenmaß von 1 Morgen 318 Ruthen 57 Fuß, die sog. Begleitwiese, und sei in Folge der Säkularisation des ehemaligen Reichslehens St. Blasien in den Besitz dieser Wiese gelangt.
Wegen mangelnden Eintrags einer Erwerbserkunde im Grundbuch zu Hürtingen werden nun auf den Antrag der Großh. Domänenverwaltung alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft dingliche Rechte, leibrentliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber oder Unterpfindsgläubiger gegenüber verloren gehen.
Bonndorf, den 21. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e i d e n s p i n n e r.

G. 32. Nr. 6137. Waldkirch. Die Gemeinde Kollnau ist längt im Besitze nachverzeichneter Liegenschaften, die theils in der Gemarkung Kollnau, theils in jener von Siensbach gelegen sind und wegen Mangel des Eintrags zum Grundbuch nicht gewährt werden können.
Diese Grundstücke bestehen in
A. Wiesen. 1) Schmelzofengewann 9 1/2 Morgen, einer, an Siensbach, ander, an die Elz anliegend;
2) Auwiesen (Auwegewann) 1 Morgen 3 Viertel 20 Ruthen, einer, Wasserungskanal, ander, Elzbrücke;
3) Saalmattengewann 1 Morgen 2 Viertel, einer, Gemeinde, ander, Leo Dschwalb;

- 4) Schießgrün 3 Morgen 15 Ruthen, einer, Domänenarar, ander, die Elz;
 - 5) Saugrin ober dem Rechen 3 Morgen 3 Viertel und ungefähr 1 Morgen in der Gemeinde Siensbach, einer, das Acker, ander, die Elz;
 - 6) Auwiesen, Gemarkung Siensbach 3 Morgen 1 Viertel 65 Ruthen, einer, die Elz, ander, Josef Nitz von Gutach;
 - 7) Giechergarten Saalmatten 1 Viertel, einer, sich selbst, ander, Kaver Hoch;
 - 8) Ackerfeld 8) Bafswald 50 Morgen, einer, Frz. Josef Baier, ander, der Gemeindevorstand;
 - 9) Johann Bafswald, Reusfeld 14 Morgen 38 Ruthen, einer, das Ackerfeld, ander, Kaver Hoch;
 - 10) Reusfeld, sog. Prozeßbühl, 8 Morgen, einer, der Gemeindevorstand, ander, Bgtr. Schallbühl;
 - 11) Der sämtliche Gemeindevorstand, 386 Morgen 46 Ruthen, einer, Kollnau, Sichelgäu und Gutach, ander, Josef Ueber, Gemeinde Reusfeld und Acker.
- D. Verschiedene Parzellen im Orte herum, von ungefähr 3 Morgen 2 Viertel.
Auf Antrag des Gemeinderaths werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Rechte, leibrentliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Gemeinde Kollnau gegenüber für erloschen erklärt würden.
Waldkirch, den 26. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e l m e.
- N. 984. Nr. 11.299. Bruchsal. Johann Linbenfelder in Oberrombach hat im mittelbaren Auftrage der Louise Wald, geb. Eppeler, Ehefrau

des Gastwirth Johann Wald zu Westroy, Gerichts- bezirk Albeny, Staat New-York, dahier vorgetragen, daß seiner Auftraggeberin im Jahr 1849 auf Ableben ihrer Mutter durch Erbgang folgende 2 Grundstücke auf Obergrombacher Gemarkung eigenthümlich zugefallen seien:

- a) ein Acker von 37 1/2 Rth. am vorderen Hildberg,
 - b) ein Acker von 1 Brtl. 4 Rth. im Hasploh.
- Auf das in diesem Jahr erfolgte Ableben ihres Vaters habe sie gleichfalls durch Erbgang Eigentum an folgenden 3 Aekern, Obergrombacher Gemarkung, erworben:

- 1 Brtl. 4 Rth. im Stütsch,
- 1 Brtl. 21 Rth. auf der Ebene und
- 31 Rth. am Eitersberg.

Diese Erwerbstitel der Gastwirth Johann Wald Ehefrau können jedoch im Grundbuch nicht eingetragen und gewährt werden, weil der Erwerbstitel ihrer Rechtsgeber im Grundbuch nicht eingetragen sei.

Dem Antrage des Johann Lindensfelder gemäß werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der Louise Wald gegenüber verloren gehen.

Bruchsal, den 19. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stäger.

Nr. 19273. Karlsruhe.

J. S. des Handelsmanns alt Friedrich Urici, Namens seiner Ehefrau Margarethe Barbara, geb. Stern, von Leopoldshafen

gegen unbekannt Dritte,

Aufforderung zur Klage betr.

Handelsmann alt Friedrich Urici von Leopoldshafen trug Namens seiner Ehefrau Margarethe Barbara, geb. Stern in Leopoldshafen vor, seine Ehefrau sei Eigenthümerin von 1 Viertel 9 Ruthen 32 Fuß neues Maß Acker im untern Damm auf dem Schröderdam, neben Christian Müller und Wilhelm Huber, ledig, Gegenwärtiger Gemarkung, seine Ehefrau sei als Eigenthümerin obiger Liegenschaft in dem Grundbuch nicht eingetragen, und bittet der klägerische Ehefrau, diejenigen Personen, welche Ansprüche an obige Liegenschaft machen wollen, hierzu aufzufordern.

Es werden deshalb nach Ansicht P. D. 884 § 4. Diejenigen, welche an obige Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, diese Rechte oder Ansprüche bei Vermeidung des Verlustes binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rebenius.

Nr. 5672. Bonnborn.

J. S. des Josef Anton Schuler von Eltingen

gegen unbekannt,

Aufforderung betr.

Nachdem innerhalb der durch Verfügung vom 11. Mai d. J., Nr. 3734, bewilligten, zweimonatlichen Frist dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf die dort aufgeführte Liegenschaft nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger für erloschen erklärt.

Bonnborn, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Seidenpinner.

Nr. 5516. Borberg. J. S. Johann Georg Heckmann und dessen Ehefrau, Anna Eva, geb. Henninger, von Liffingen gegen unbekannt Dritte,

gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr.

Beckmann. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 23. April d. J., Nr. 3192, an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dinglichen Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche den Johann Georg Heckmann's Eheleuten in Liffingen gegenüber für erloschen erklärt.

Borberg, den 21. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Nr. 5517. Borberg. J. S. der Anton Dreiner Wittwe von Angeltshirn gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr.

Beckmann. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 20. März d. J., Nr. 2341, an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dingliche Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche der Anton Dreiner Wittve von Angeltshirn gegenüber für erloschen erklärt.

Borberg, den 21. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Nr. 5519. Borberg. J. S. Sebastian Rehbach Wittve, Juliana, geb. Stahl, von Sommerdorf gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr.

Beckmann. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 26. März d. J., Nr. 2432, an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dingliche Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche der Sebastian Rehbach Wittve, Juliana, geb. Stahl, von Sommerdorf gegenüber für erloschen erklärt.

Borberg, den 23. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Nr. 5615. Borberg. J. S. Rochus Hartmann von Sommerdorf gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr.

Beckmann. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 29. April d. J., Nr. 3457, an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dinglichen Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche dem Rochus Hartmann von Sommerdorf gegenüber für erloschen erklärt.

Borberg, den 23. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Nr. 4656. Gerlachshheim. Auf die öffentliche Aufforderung vom 10. Mai d. J. hat Niemand Ansprüche der darin angegebenen Art erhoben, weshalb solche gegenüber des Martin Engkert und Martin Thoma von Wilschand für erloschen erklärt werden.

Gerlachshheim, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schwab.

Ganten.
Nr. 8525. Dreifach. Gegen die Verlassenschaft des zu Niederweiler verstorbenen Tagelöhners Josef Schneider von Gottenheim haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag den 16. August d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst zu geschehen haben, aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Dreifach, den 21. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

Nr. 17054. Freiburg. Gegen die Firma J. und S. Kiefer in Freiburg und gegen die ver-

treitenden Gesellschafter Jakob Kiefer und Samuel Kiefer von da haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag 16. August d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den 26. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dieß.

Nr. 17029. Freiburg. Gegen den säch-

lichen Josef Wiegler, Schmied, und seine Ehefrau Rosa, geb. Schuler, von St. Margen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 2. September d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den 27. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Galura.

Nr. 6528. Ladenburg. Ueber das Ver-

mögen des Peter Ludwig Würz von Schriesheim haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 19. August d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen dem Vorzugrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleiches die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Si-

Wanfel.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des

am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der ebenmännlichen Verlassenschaft gebeten.

Etwasige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen

geltend zu machen.

Rastatt, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Wagg.

Nr. 995. Billigheim. Fridolin Hofherr, Clara

Hofherr und Franz Anton Hofherr von Neudenu, welche sich vor längerer Zeit nach Amerika begeben haben und deren jetziger Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, werden hiermit zu den Verlassenschafts- verbandsungen auf Ableben ihres im März d. J. verstorbenen Vaters Nagelschmid Valentin Hofherr von Neudenu mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie sich in der gegebenen Frist zur Empfangnahme ihrer Erbtheile nicht melden, solche ihnen zugewiesen werden, welchen sie zustimmen, wenn sie am Todestage des Erblassers nicht mehr am Leben gewesen wären.

Billigheim, den 22. Juli 1869.

Der Großh. Notar

H. Forstner.

Nr. 996. Billigheim. Thomas Köster von

Neudenu hat sich vor einiger Zeit nach Amerika be-

zugsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Ladenburg, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Jacobi.

Nr. 17041. Freiburg. Diejenigen Gläubiger, welche in der Gant über die Hinterlassenschaft des Revisor Adolf Frei in Freiburg vor oder in der heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Freiburg, den 26. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dieß.

Nr. 4259. Achern. Die Gant des Richard Schöck von Dittenhöfen betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Achern, den 22. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Himmeli.

Nr. 5238. Korf. Die Gant gegen Bierbrauer Georg

Moser von Stadt Kchl betr.

Diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstag-

fahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Korf, den 26. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ramstein.

Nr. 17589. Forzheim. Nachdem wir über das Vermögen des Bijouter Friedrich Bohnerberger von Büchensbrunn, z. Zt. in Dillstein, Gant erkannt haben, wird sämmtlichen Schuldnern des Gantmanns aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an Kommissionsrhabers hier zu bezahlen.

Forzheim, den 27. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Voedl.

Nr. 4828. Neustadt. Die Gant gegen Josef Schneider, Baline,

geb. Kiefer, gemäß § 1060 der P. O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuhandeln, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten. B. R. M.

Neustadt, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dulfer.

Nr. 6740. Eppingen. Die Christof

Schäff Wittve von Nicken, Magdalena, geb. Schmidt, hat angegeben, ihr Bruder Peter Schmidt von Nicken sei im Jahr 1818 nach Amerika gereist und habe seit dem Jahr 1834 keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Antrag der Wittve Schäff wird Peter Schmidt von Nicken ausgeworfen, binnen Jahresfrist von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Nachricht anher zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglicher Weise gegen Sicherheitsleistung übergeben werden wird. Eppingen, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kugler.

Nr. 6048. Eppingen. Kreszentia Wies-

ler in Wettelbrunn wurde durch Erkenntniß vom heutigen entmündigt.

Eppingen, den 27. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Leiblein.

Nr. 7992. Durlach. Wird die Ver-

fügung vom 8. Oktober 1867, Nr. 10,854, womit Philipp Weingärtner von Wilschbach wegen bleibender Gemüthschwäche für entmündigt erklärt wurde, da dieser Grund inzwischen weggefallen ist, wieder aufgehoben. Dagegen wird Philipp Weingärtner auf Grund des P. R. E. 499 verurtheilt.

Durlach, den 21. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gaupp.

Nr. 17531. Forzheim. Durch dies-

seitiges Erkenntniß vom 10. Juli wurde die ledige Magdalena Kittiich von Brödingen wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihr in der Person des Christof Kittiich von dort ein Verstand ernannt.

Forzheim, den 27. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gärtner.

Schneider.

Nr. 5629. Kenzingen. Franziska

Löffler, ledig, von Enbingen, z. Zt. in Brach, wurde durch Urtheil vom 9. v. M., Nr. 4351, wegen Verschwendung im 1. Grade mündtödt erklärt und Landwirth Johann Baptist Löffler von Enbingen heute als Vormund für sie aufgestellt.

Kenzingen, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Farenson.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des

am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der ebenmännlichen Verlassenschaft gebeten.

Etwasige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen

geltend zu machen.

Rastatt, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Wagg.

Nr. 995. Billigheim. Fridolin Hofherr, Clara

Hofherr und Franz Anton Hofherr von Neudenu, welche sich vor längerer Zeit nach Amerika begeben haben und deren jetziger Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, werden hiermit zu den Verlassenschafts- verbandsungen auf Ableben ihres im März d. J. verstorbenen Vaters Nagelschmid Valentin Hofherr von Neudenu mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie sich in der gegebenen Frist zur Empfangnahme ihrer Erbtheile nicht melden, solche ihnen zugewiesen werden, welchen sie zustimmen, wenn sie am Todestage des Erblassers nicht mehr am Leben gewesen wären.

Billigheim, den 22. Juli 1869.

Der Großh. Notar

H. Forstner.

Nr. 996. Billigheim. Thomas Köster von

Neudenu hat sich vor einiger Zeit nach Amerika be-

ben, ohne selber Nachricht von sich gegeben zu haben. Derselbe wird nun zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben seiner Tante, Johanna Köster Wittve, Maria, geb. Wolfenstetter, von Stein, mit Frist

von drei Monaten

und unter dem Bedeuten hiermit vorgeladen, daß, falls er sich in der gegebenen Frist nicht melden wird, sein Erbtheil ihnen zugewiesen werde, welchen es zuzufügen, wenn er zur Zeit des Todes seiner Tante nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billigheim, den 22. Juli 1869.

Der Großh. Notar

H. Forstner.

Nr. 989. Ur. Nr. 99. Geisingen. Andreas

Sulzmann, Apotheker, von Sumbach, derzeit in Bandienensland, Australien, und die drei Brüder Andreas, Johannes und Mathias Resenstiel von Pföhren, derzeit in Amerika, sind zur Erbschaft ihrer am 14. Februar d. J. f. mütterlichen Tante Elisabetha Hauger von Sumbach erbschaftlich berufen. Da ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, so werden sie oder ihre eventuellen Abkömmlinge hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

von jetzt an, zur Empfangnahme gedachten Erbtheils zu melden, ansonst solches demjenigen zugewiesen würde, welchen es zuzufügen, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Geisingen, den 26. Juli 1869.

Der Großh. bad. Notar

Wimmer.

Nr. 3. Karlsruhe. Zur Erbschaft der Wittve des Großh. Mundfodsch Kaver Strobel, Maria, geb. Grünwald dahier, sind unter Anderen deren nach-

benannte Kinder berufen:

Adolf Strobel, Kunstmaler, Leopold Strobel, Schuhmacher, Max Strobel, Kunstmaler.

Da deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche

innerhalb 3 Monaten

persönlich oder durch legal Bevollmächtigte bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugewiesen werden, welchen sie zuzufügen, wenn die abwesenden Kinder zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 24. Juli 1869.

Großh. Notar

Stoll.

Nr. 54. Wolfach. Die beiden Brüder Mathias

Harter, ein Schreiner, und Roman Harter, ein Schneider, von Hippoldsbau, welche im Jahr 1852 und 1853 nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres untern 10. Juni d. J. verstorbenen Vaters Franz Anton Harter, alt Müller, Wittwer und Leihgebinger von Hippoldsbau, berufen.

Roman Harter hat sich in Alexandria im Staate Louisiana niedergelassen, seit November 1859 aber keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Die genannten Brüder oder ihre etwaigen Leibeserben werden nun zur Erbschaft öffentlich vorgeladen, mit Frist von

drei Monaten

mit dem Anfügen, entweder persönlich zu erscheinen oder Bevollmächtigte zu ernennen, in Unterlassungsfälle die Erbschaft demjenigen würde zugewiesen werden, welchen sie zuzufügen, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Wolfach, den 22. Juli 1869.

Notar,

Handelsregister-Einträge.

Nr. 4712. Neustadt. Unter Ordn. Zahl 18 wurde in das diesseitige Handelsregister heute eingetragen die Firma: M. Winterhalder und Hofmeyer in Friedewiller und Schwärzenbach. Die Mitglieder dieser offenen, die Ullmannsche betriebenen Handelsgesellschaft, welche am 1. Juli d. J. begonnen und in Schwärzenbach ihren Sitz hat, sind: Anton Winterhalder, verheiratheter Ullmannsche von Schwärzenbach, Karl Winterhalder, verheiratheter Ullmannsche von Friedewiller, Thomas Winterhalder, lediger Ullmannsche von Friedewiller, und Johann Winterhalder, lediger Ullmannsche daselbst. Jedes Gesellschaftsmitglied ist zur Zeichnung der Firma, sowie zu deren gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Nach dem Chevertrage des Anton Winterhalder und Elisabetha, geb. Hofmeyer, vom 14. Januar 1864 wurde die allgemeine Gütergemeinschaft mit Ausschluß einer Summe von 7000 fl., welche die Ehefrau von ihrem künftigen väterlichen Erbe als Sondergut erklärt, festgesetzt, während nach dem Chevertrage des Karl Winterhalder mit Katharina, geb. Kirner, von Schwärzenbach die allgemeine, das gemeinsame und künftige Vermögen umfassende Gütergemeinschaft bedungen ist.

Neustadt, den 20. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Sulfer.

Nr. 11920. Bruchsal. Im Handels-

register (Firmenregister) wurde heute zu D. 3. 62 Firma und Niederlassungsort: Bruchsal, Inhaber der Firma: Kaufmann Gottlieb Ruttly von Bruchsal, eingetragen: Diese Firma hat seit 1. Juli d. J. aufgeführt. Bruchsal, den 24. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkemaier.

Nr. 11738. Bruchsal. In das Firmen-

register wurde unter D. 3. 219 eingetragen: Die Firma M. Elfsäber Söhne in Bruchsal.